



Empfangsbekenntnis Flughafen München GmbH Konzerneinheit Recht Nordallee 25 85326 München-Flughafen

Bearbeitet von

Telefon / Fax

Zimmer

E-Mail

Herm Schrödinger

+49 (89) 2176-2375 / -2979

luftamt@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 28.01.2016

Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-1-16-122

München, 30.03.2016

Verkehrsflughafen München;

Flugbetriebsstoffversorgung – Anschluss der Abstellpositionen 261 und 262 an die Flugfeldbetankungsanlage

## Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 28.01.2016 erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBI I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19.02.2016 (BGBI. I S. 254), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 17.03.2016 (121. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-7-15-121, folgenden

# 122. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (122. ÄPG)

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München

U4/U5 Lehel Tram 18/19 Maxmonument **Telefon Vermittlung** +49 (89) 2176-0

E-Mail poststelle@reg-ob.bayern.de

Telefax +49 (89) 2176-2914

Internet www.regierung-oberbayern.de



## A Verfügender Teil

## I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Erschließung der Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 auf dem Vorfeld Ost (Ramp 2) mit dem Unterflur-Hydrantensystem der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage wird nach Maßgabe der in Ziffer A.II aufgeführten Unterlagen und nach Maßgabe der in Ziffer A.III verfügten Nebenbestimmungen genehmigt.

#### Hinweis:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende, nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) i. V. m. Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 des Anhangs 1 der VAwS.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) der Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) an den Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 für Betankung mit dem Unterfltr-Hydrantensystem.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

Ш

Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) "Flugbetriebsstoffversorgung Vorfeld Ost", der durch Ziffer A.I.4 des 60. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 19.10.2000 (60. ÄPG) in den PFB MUC eingefügt und durch Ziffer A.III des 106. Änderungsbescheids – Plangenehmigung vom 26.06.2012 (106. ÄPG) geändert wurde:

Es wird folgende Ziffer 5 angefügt:

- "5. Anschluss der Abstellpositionen 261 und 262 an die Flugfeldbetankungsanlage
- Der Anschluss der Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 auf dem Vorfeld Ost (Ramp 2) an das Unterflur-Hydrantensystem wird nach Maßgabe der in Ziffer 5.2 aufgelisteten Unterlagen und Pläne zugelassen.
- 5.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 28.01.2016.
  - Erläuterungsbericht Flugfeldbetankungsanlage Flugzeugabstellpositionen 261 und 262, Flughafen München GmbH, vom 22.01.2016 nebst folgenden Plänen:
    - Übersichtsplan zur Lage der Pos. 261 und 262
    - Übersichtsplan FBV Pos. 261 und 262
    - Abstell- und Bereitstellungsflächen Auszug für den Planbereich der Positionen 261 und 262, Stand: 29.03.2016, Maßstab 1: 2.000
  - Flugbetriebsstoffversorgung Flughafen München II, Schaffung zweier neuer Pit-Positionen Vorfeld Ost, Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22. 01. 2016
- 5.3 Die Eignung der Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) an den Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 für die Betankung mit dem Unterflur-Hydrantensystem als Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe wird entsprechend dem "Übersichtsplan zur Lage der Pos. 261 + 262", Stand: 29.03.2016, M: 1: 2.000, festgestellt."

Änderungen in Abschnitt IV.13 (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung – Flugbetriebsstoffversorgung) PFB MUC

Es wird folgende Ziffer IV.13.16 eingefügt:

13.16.	Anschluss der Flugzeugabstellpositionen 262 und 262 auf dem Vorfeld Ost (Ramp 2) an das Unterflur-
	Hydrantensystem der Flugfeldbetankungsanlage.
13.16.1	Maßgaben zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie zur Gefahrstoffversorgung (GefStoffV):
13.16.1.1	Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Es sind die Bestimmungen der BetrSichV sowie der GefStoffV zu beachten und einzuhalten.
13.16.1.2	Der Betreiber hat mit der Errichtung, der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Reinigung Fachbetriebe zu beauftragen, wenn er nicht selbst die Voraussetzungen er- füllt.
13.16.1.3	Die Gefährdungsbeurteilung sowie das Explosionsschutz- dokument sind im Bezug auf die Änderungen an der Flug- feldbetankungsanlage anzupassen bzw. fortzuschreiben.
13.16.1.4	Das Brandschutzkonzept für die Flugfeldbetankungsanlage ist hinsichtlich der neuen Begebenheiten im Einvernehmen mit den für die Brandbekämpfung zuständigen Stellen anzupassen.
13.16.1.5	Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene

Überwachungsstellen auf Explosionssicherheit zu prüfen.

13.16.1.6 Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen i. S. d. ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlageteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

13.16.2 Die Flugzeugabstellpositionen 262 und 262 sind in das bestehende Kontroll- und Überwachungsmanagement der Flugfeldbetankungsanlage aufzunehmen.

13.16.3 Die in Ziffer IV.13.13. enthaltenen Nebenbestimmungen für Flugzeug-Betankungsflächen (Abfüllanlagen) gelten für die Flugzeugabstellpositionen 262 und 262 entsprechend."

## IV Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 950,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 363,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 1.313,--€)

#### B Sachverhalt

## I Ausgangssituation und Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Erschließung der Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 auf dem Vorfeld Ost (Ramp 2) mit dem Unterflur-Hydrantensystem der ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage.

Die Betankung von Flugzeugen auf den Vorfeldern des Verkehrsflughafens München erfolgt größtenteils mit einer ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage. Vom Tanklager im Südlichen Bebauungsband wird der Flugbetriebsstoff Jet A1 über unterirdisch verlegte einwandige Rohrleitungen zu den Vorfeldbereichen gefördert. An den Flugzeugabstellpositionen kann der Kraftstoff über sog. Betankungspits entnommen werden (Unterflur-Hydrantensystem). Die Verbindung zwischen dem zu betankenden Flugzeug und dem Betankungspit wird über sog. Dispenserfahrzeuge, die die erforderlichen Betankungsschläuche mitführen, hergestellt. An den Flugzeugabstellpositionen, die nicht an das Hydrantensystem angeschlossen sind, werden die Flugzeuge mit Flugfeldtankwagen betankt. Diese Fahrzeuge verfügen im Gegensatz zu den Dispensern über einen aufgebauten Tankbehälter.

Für sämtliche Flugzeugabstellpositionen, auf denen Betankungsvorgänge vorgenommen werden und bei denen es sich folglich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 63 Abs. 1 WHG handelt, wurde mit dem 116. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 28.11.2014 (116. ÄPG) jeweils die (wasserrechtliche) Eignung als Abfüllanlage festgestellt. Dabei wurde durch Bezugnahme auf den Übersichtsplan "Abfüll- und Bereitstellungsflächen vom 01.04.2014", M: 1 : 2.000, – abhängig vom Volumenstrom im Falle eines Schadens – danach unterschieden, ob es sich bei den einzelnen Flugzeugabstellpositionen um Abfüllflächen für Flugfeldtankwagen mit Zapfpistole, für Flugfeldtankwagen mit Trockenkupplung oder für Unterflurbetankung mittels Dispenser über die Unterflur-Hydrantenanlage mit Trockenkupplung handelt.

Die bestehenden Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 befinden sich als sog. gebäudeferne remote-Positionen im südlichen Bereich der Ramp 2 und sind nicht an das Unterflur-Betankungssystem angeschlossen. In der 116. ÄPG wurde deren Eignung als Abfüllanlagen für Flugfeldtankwagen mit Trockenkupplung festgestellt.

Vorgesehen ist nunmehr, die mit einem Asphalt-Belag versehenen Positionen 261 und 262 mit einem Beton-Belag auszurüsten, der gegenüber der derzeitigen Bauweise eine höhere Tragfähigkeit aufweist und sich künftig auch für die Abstellung und Abfertigung von Großraumflugzeugen eignet. Um diese Flugzeugkategorie dort betanken zu können, soll die Flugfeldbetankungsanlage entsprechend angepasst werden.

Im Einzelnen ist geplant, die Positionen 261 und 262 mit jeweils einem Betankungspit auszustatten. Hierfür soll im bereits vorhandenen Schacht S 047 ein neuer Abzweig in eine der bestehenden Hauptleitungen, die im Bereich dieser Positionen zur Ramp 2 führen, eingebaut werden. Diese neue, abzweigende Rohrleitung mit einem Durchmesser von 200 mm (DN 200) wird auf einer Länge von ca. 16 m entlang der bestehenden Hauptleitungstrasse nach Norden geführt. In Höhe der neu zu errichtenden Betankungspits wird die neue Leitung mit einem T-Stück in zwei Abschnitte aufgeteilt, die zu den jeweiligen Endpunkten an den pits führen. Die Baustelleinrichtungsfläche für die Zwischenlagerung der Bauprodukte ist östlich der Position 262 auf einem bereits befestigten Vorfeldbereich geplant.

## II Antrag

Mit Schreiben vom 28.01.2016 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München zu ändern und die Durchführung des beschriebenen Vorhabens nach Maßgabe einzelner Anträge unter Berücksichtigung der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen zuzulassen und die zur Durchführung des nachgesuchten Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. (§ 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), namentlich die Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS und einschließlich wasserrechtlicher Gestattungen zu erteilen.

Zusammen mit dem Antrag wurden nachrichtlich folgende Pläne, technischen Erläuterungsberichte und Beschreibungen, Zertifikate und gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht Flugfeldbetankungsanlage Flugzeugabstellpositionen
  261 und 262, Flughafen München GmbH, vom 22.01. 2D1B nebst folgenden Plänen:
  - Übersichtsplan zur Lage der Pos. 261 und 262

- Übersichtsplan FBV Pos. 261 und 262
- Abstell- und Bereitstellungsflächen Auszug
- Flugbetriebsstoffversorgung Flughafen München II, Schaffung zweier neuer Pit-Positionen Vorfeld Ost, Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22. 01. 2016

Auf Anregung des Luftamtes wurde der Plan "Abstell- und Bereitstellungsflächen – Auszug" durch den Übersichtslageplan zur Lage der Pos. 261 + 262, Stand: 29.03.2016, M 1 : 2.000, ersetzt.

#### C Verfahren

## I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern hat zu dem Antrag das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt München gehört.

Das **Gewerbeaufsichtsamt (GAA)** hat mitgeteilt, dass gegen die Änderung bzw. Erweiterung der Flugfeldbetankungsanlage keine Einwände bestünden, wenn im Einzelnen genannte arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Anforderungen festgesetzt würden. Als Änderungsmaßnahme, die lediglich einen kurzen Leitungsabschnitt betrifft, beträfe das Vorhaben keiner Erlaubnis nach § 18 BetrSichV.

Seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Erding wurde mitgeteilt, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Rohrleitungsabschnitte Einverständnis bestehe, wenn diese analog der bestehenden unterirdischen Rohrleitungen errichtet, geprüft und überwacht würden. Insoweit werde auch der hierfür erforderlichen Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS zugestimmt. Der Feststellung der Eignung der von der Änderung betroffenen Flugzeugbetankungsflächen als Abfüllflächen – eine solche wird für erforderlich erachtet – werde aus fachlicher Sicht zugestimmt, sofern die Betankungsflächen bei den Abstellpositionen 261 und 262 antragsgemäß errichtet sowie in das bestehende Kontrollund Überwachungsmanagement aufgenommen würden.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde mitgeteilt, dass Gewässerbenutzungen nicht vorliegen würden. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen und Gefährdungen für das Grundwasser sei nicht erforderlich.

# II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Anlagen der Flugbetriebsstoffversorgung wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Diese dienen dem Verkehrsflughafen München und sind ein Bestandteil der Flughafenanlage.

## 1 Keine Öffentlichkeitsbeteiligung

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG).

Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 19.3 Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe) liegen nicht vor, weil weder die bestehende Flugfeldbetankungsanlage noch das Änderungsvorhaben den Bereich eines Werksgeländes (hier: Flughafengelände) überschreiten. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Erweiterung der Flugfeldbetankungsanlage nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw.

eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

## 2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

#### 3 Rechte anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben Nachbarrechte mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

## 4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

## I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen) sachlich und örtlich zuständig.

## II Planrechtfertigung

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung bei der Errichtung und zum Betrieb der Flugfeldbetankungsanlage Bezug genommen.

## III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

## 1 Betriebssicherheitsverordnung

Das Änderungsvorhaben bedarf keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz Nr. 7 BetrSichV. Zum einen hat das Vorhaben weder die Errichtung noch den Betrieb sowie die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen können, zum Gegenstand. Zum anderen ergibt die Ausle-

gung bzw. Anwendung der TRBS 1122 (Technische Regeln für Betriebssicherheit), die zur außer Kraft getretenen BetrSichV 2002 erlassen wurde – vgl. die Bekanntmachung des BMAS vom 15. Juni 2015 zur Anwendung der TRBS bzw. TRGS mit Inkrafttreten der Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung und daraus resultierenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung – , dass die Verlegung eines kurzen Leitungsortsabschnittes einer ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage entsprechend der Lfd. Nr. 2.5 der Tabelle 2 des Anhang 4 zur TRBS 1122 nicht erlaubnispflichtig i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 13 BetrSichV a. F. ist. Dies wird so ausdrücklich auch vom GAA und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH bestätigt.

Die daneben vom GAA vorgeschlagenen Maßgaben zur BetrSichV und zur Gef-StoffV werden in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen.

## 2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der Unterflur-Hydrantenanlage der Flugbetriebsstoffversorgung für Jet A1 (WGK 2) und bei den Flugzeugbetankungsflächen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. §§ 62 ff WHG und der VAwS. Die Hydrantenanlage (incl. Hydranten-Pits) stellt eine Rohrleitungsanlage dar, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreitet (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Die Betankungsflächen sind als Abfüllanlagen i. S. d. § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG einzustufen. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen solche Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die Umwandlung der bisher mit einer Eignungsfeststellung als Abfüllanlage zur Betankung mit Flugfeldtankwagen mit Trockenkupplung versehenen Flugzeugabstellpositionen 261 und 262 in solche zur Unterflurbetankung bedarf – unabhängig davon, ob Anpassungen bzw. Umbauten im Hinblick auf das zu berücksichtigende Kerosinvolumen in einem Havariefall erforderlich sind oder nicht – einer erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG. Keine Eignungsfeststellung ist dagegen im Hinblick darauf erforderlich, dass für den Umbau dieser Abfüllanlagen nur zugelassene Bauprodukte verwendet werden, bei denen die Eihaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist (§ 63 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WHG) sowie die festgesetzten Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind.

Die Plangenehmigung ersetzt die nach § 7 Abs. 2 VAwS erforderliche Ausnahme von der Anforderung der Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 des Anhangs 1 der VAwS, wonach unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe nur zulässig sind, wenn sie doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen nach Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vor. Die zu verlegenden Stichleitungen müssen aus technischen Gründen wegen des Anschlusses an die bestehenden Stichleitungen einwandig errichtet werden. Mit den erhöhten Anforderungen an die Errichtung sowie mit den Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungssystemen wie etwa der Klein- und Großleckerkennung wird jedoch ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht, so dass betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaft nicht zu besorgen sind.

## 3 Sonstige Gesichtspunkte

Wasserrechtliche Benutzungstatbestände sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind ebenfalls nicht berührt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bislang unbefestigter Bereiche findet nicht – auch nicht hinsichtlich der Lage der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche – statt

## IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen, fachlich veranlassten Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG bzw. dem jeweiligen Betreiber der Anlage verbindlich zu beachten.

### E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2 (Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG – bei gewerblichen Anlagen) und die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.33.2 (Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Begutachtungen durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und durch das GAA erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger Regierungsdirektor